

nicht vor das Bundesgericht gehören, nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von Schiedsgerichten zu beurtheilen. Wie sich nun aber aus den Akten ergibt, hat die Kantonalbank bisher mehrfach unbeanstandet vor den ordentlichen Gerichten geklagt, was zeigt, daß sie nicht als mit dem Kanton identisch betrachtet wurde.

3. Da sich aus den in Erwägung 2 hervorgehobenen Gründen ergibt, daß die Kantonalbank als eine mit selbständigem Vermögen und selbständiger Verwaltung ausgestattete öffentliche Anstalt oder Stiftung neben dem kantonalen Fiskus betrachtet werden muß und demnach die Hauptfrage zu Gunsten der Impetrantin zu beantworten ist, so wird die Prüfung der vom Vertreter der letztern eventuell aufgeworfenen Verwirkungseinrede überflüssig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Impetrantin wird abgewiesen, beziehungsweise das Bundesgericht erklärt sich inkompetent, den in Frage liegenden Prozeß in die Hand zu nehmen.

13. Urtheil vom 27. März 1880 in Sachen der katholischen Schulgenossen in St. Gallen.

A. In der Stadt St. Gallen bestanden bisher zwei Primarschulgemeinden, eine evangelische und eine katholische, daneben noch eine genossenbürgerliche Realschulgemeinde. Im Monat April 1879 beschlossen nun die drei Schulgemeinden mit Mehrheit, sich zu einer Schulgemeinde zu vereinigen. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich eine Minderheit von Genossen der bisherigen katholischen Primarschule beim Regierungsrathe des Kantons St. Gallen und, nachdem sie von diesem am 2. August 1879 abgewiesen worden war, beim Großen Rathe. Die Beschwerde wurde indeß auch von letzterer Behörde durch Beschluß vom 22. November 1879 abgewiesen.

B. Hierauf zogen die Rekurrenten die Angelegenheit an das

Bundesgericht, indem sie in einer Eingabe vom 17. Januar 1880 ausführen: Die Schulgenossenschaften im Kanton St. Gallen seien, obwohl öffentliche Genossenschaften, doch meistens wie speziell diejenigen der Stadt St. Gallen, aus Stiftungen hervorgegangen und erst später staatlich organisiert worden. Nachdem nun früher das Schulwesen den beiden staatlich organisierten Konfessionen überlassen gewesen sei, habe die Verfassung vom Jahre 1861 eine wesentliche Umgestaltung des kantonalen Erziehungswesens gebracht. Art. 7 dieser Verfassung bestimme nämlich:

„1. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates. 2. Für Ertheilung des „Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider „Konfessionen zu sorgen. 4. Der Fortbestand der katholischen „und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden bleibt „gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den „Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonds, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse garantirt. Das „Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz.“

Das in Ausführung dieses Artikels der Verfassung erlassene Gesetz über das Erziehungswesen besage dann in Art. 36:

„Diejenigen Einwohner einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, welche bis anhin für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Primarschulen zu sorgen hatten, bilden eine Schulgemeinde. „Schulgemeinden der gleichen Konfession sind befugt, mit Bewilligung des Erziehungsrathes sich zu einer Schulgemeinde „zu vereinigen.“

In der Aufhebung ihrer Schulgenossenschaft und in der Verschmelzung derselben mit den übrigen Schulen in der Stadt St. Gallen, erblickten nun die Rekurrenten eine Verletzung des cit. Art. 7 der Kantonsverfassung, sowie des Art. 36 des Gesetzes über das Erziehungswesen; denn durch diese werde der Fortbestand der bestehenden Primarschulen, also auch speziell der katholischen Primarschule der Stadt St. Gallen gewährleistet und Eigenthum und Verwaltung des Schulfonds der bisherigen Schulgenossenschaft garantirt. Es werde nun freilich behauptet, der cit. Art. 7 der Kantonsverfassung sei durch Art. 27

der Bundesverfassung aufgehoben; allein dies sei nicht richtig. Die Primarschulen des Kantons St. Gallen entsprechen allen Anforderungen, welche der Art. 27 der Bundesverfassung an die Primarschulen stelle; sie seien nicht konfessionelle Schulen in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, wonach die innere Einrichtung der Schule, die pädagogische Seite derselben, der Unterricht „konfessionell“ wäre und wonach die Schule von den Konfessionen oder gar von der Kirche geleitet würde; vielmehr stehen die Primarschulen des Kantons St. Gallen unter staatlicher Aufsicht und Leitung und können von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden. Dies sei aber, wie auch aus dem Berichte des eidg. Departementes des Innern an den Bundesrath über den Art. 27 der Bundesverfassung und den Primarunterricht in der Schweiz vom 20. November 1877 sich ergebe, alles was der Art. 27 der Bundesverfassung in dieser Beziehung von den kantonalen Primarschulen verlange; auf die Organisation und materielle Gestaltung der Schulgemeinden beziehen sich die Bestimmungen der Bundesverfassung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 27 und dem veröffentlichten Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Primarunterricht ergebe, überall nicht; vielmehr sei die Organisation der Schulgemeinden, ihr Bestand u. s. w., kurz die Wahl der Mittel, durch welche den vom Bunde gestellten Anforderungen im Schulwesen Genüge geleistet werden solle, ausschließlich Sache der Kantone. Der Bundesrath scheine allerdings in seinem Rekursentscheide betreffend den Steuerrekurs der Altkatholiken in Flawyl davon ausgegangen zu sein, daß konfessionell getrennte Schulgemeinden den Vorschriften der Bundesverfassung widersprechen und habe daher anlässlich dieses Spezialfalles die kantonalen Behörden eingeladen, die Schuleinrichtungen möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Allein er sei dabei offenbar von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. In dem neuern Entscheide betreffend den Rekursfall Dietikon vom 18. Juli 1879 spreche er denn auch nur mehr davon, daß eine gemeinsame öffentliche Schule der Forderung des Art. 27 jedenfalls eher entspreche, als konfessionell

getrennte Schulen, was voraussetze, daß konfessionell getrennte Schulen mit der Bundesverfassung nicht unvereinbar seien. Ebenso wenig wie mit Art. 27 stehe der Art. 7 der Kantonsverfassung mit Art. 49 Lemma 4 der Bundesverfassung in Widerspruch. Durch Art. 49 werden, wie in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt sei, nur individuelle Rechte der Bürger, nicht dagegen die politischen oder konstitutionellen Rechte der Korporationen garantiert. Art. 7 der Kantonsverfassung bestehe also noch zu Recht. Wenn übrigens auch angenommen würde, Art. 7 cit. stehe mit Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch, so würde er doch so lange in Kraft bestehen bleiben, bis er auf dem allein zulässigen Wege der Verfassungsrevision beseitigt sei. Bis dahin müssen sich die kantonalen Behörden an denselben halten. Demgemäß rufen die Rekurrenten, gestützt auf Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, den Schutz des Bundesgerichtes gegen die durch die angefochtenen Beschlüsse bewirkte Verletzung derjenigen Rechte an, welche ihnen durch Art. 7 der Kantonsverfassung gewährleistet seien.

C. In seiner Vernehmlassung auf diesen Rekurs bemerkt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen in Berufung auf die Begründung des Beschlusses des Großen Rathes vom 22. November 1879 im Wesentlichen Folgendes: Der Garantie der konfessionellen Primarschulgemeinden, wie Art. 7 der Kantonsverfassung sie ausspreche, könne nicht diejenige Bedeutung beigegeben werden, welche die Rekurrenten ihr beilegen. Vielmehr sei dieselbe nach richtiger Interpretation, nur dahin aufzufassen, daß diese Gemeinden nicht durch staatlichen Akt aufgehoben werden dürfen, während nach der Natur der Sache ihnen das Recht nicht abgestritten werden könne, aus eigenem freien Willen sich mit andern Schulgemeinden zu vereinigen. Dafür spreche auch, daß bis jetzt in manchen Fällen derartige Vereinigungen durchgeführt und von den staatlichen Behörden genehmigt worden seien, ohne daß dagegen eine erfolgreiche Einsprache erhoben worden wäre, sowie der Umstand, daß die konfessionelle Trennung der Schulen angesichts des bestehenden Schulzwangs und der Freiheit der Niederlassung in den meisten Fällen prak-

tisch nicht konsequent habe durchgeführt werden können. Uebrigens stehe die konfessionelle Trennung der Schulen allerdings mit Art. 27 der Bundesverfassung in Widerspruch; dies ergebe sich schon daraus, daß nach Art. 27 cit. der Primarunterricht ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen solle; die Leitung des Primarunterrichtes stehe aber in erster Linie bei den Schulgenossenschaften und diese seien, wenn sie konfessionell organisiert seien, keine rein bürgerlichen, staatlichen Organe. Vollends unvereinbar sei die konfessionelle Trennung mit Lemma 4 des Art. 27 der Bundesverfassung. Die konfessionelle Schule sei ausschließlich zur Beschulung der Angehörigen einer bestimmten Konfession bestimmt und dies stehe mit der Anforderung, daß die Volksschule von Angehörigen aller Konfessionen besucht werden können, in offenbarem Widerspruche. Endlich stehe den Schulgenossen das natürliche Recht zu, sich zu besserer Erreichung des korporativen Zweckes und unter Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsorgane mit einer andern gleiche Zwecke verfolgenden Korporation zu vereinigen. Die Beschränkung dieses natürlichen Rechtes, welche Art. 37 des Erziehungsgesetzes aus konfessionellen Gründen geschaffen habe, sei durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 49 Lemma 4 der Bundesverfassung, wonach die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe, wieder aufgehoben worden. Wenn die Rekurrenten behaupten, der Art. 7 der kantonalen Verfassung bestehe so lange in Kraft, bis er auf konstitutionellem Wege abgeändert worden sei, so stehe dies mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in offenbarem Widerspruche. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht, sofern es sich in Sachen wirklich zu entscheiden kompetent halten sollte, wolle den Rekurs als unbegründet abweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie zu prüfen, inwieweit das Bundesgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rekurses kompetent ist. Die Kompetenz desselben ist zwar, obschon die Regierung des Kantons St. Gallen sie, wie aus der Fassung ihres Rechts-

gesuches hervorgeht, zu bezweifeln scheint, von keiner Seite bestritten worden. Allein nach feststehenden Grundsätzen ist das Bundesgericht als Staatsgerichtshof berechtigt und verpflichtet, seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen.

2. Es stehen nun im vorliegenden Falle zwei verschiedene Fragen zur Entscheidung: einerseits ist bestritten, ob durch die angefochtenen Beschlüsse der st. gallischen Behörden ein durch Art. 7 Ziffer 4 der st. gallischen Kantonsverfassung gewährleitetes Recht verletzt werde, andererseits dagegen ist streitig, ob Art. 7 Ziffer 4 cit. überhaupt noch in Kraft bestehe und nicht vielmehr durch Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung aufgehoben worden sei. Dabei ist die Entscheidung der letztern Frage offenbar dem Entscheide über die erstere präjudiziell und muß ihm logisch und zeitlich vorhergehen. Denn bevor darüber geurtheilt werden kann, ob eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verletzt sei, muß offenbar zunächst festgestellt sein, ob diese Bestimmung überhaupt noch in Kraft bestehe.

3. Soweit es die letztere Frage, ob der Art. 7 Ziffer 4 der Kantonsverfassung von St. Gallen überhaupt noch in Kraft bestehe, anbelangt, qualifizirt sich nun der vorliegende Rekurs als ein Anstand über die Anwendung der Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung. Denn davon, ob der Art. 7 Ziffer 4 cit. mit diesen Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, beziehungsweise von der Auslegung der angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung hängt dessen Rechtsbeständigkeit ab. Die Behauptung der Rekurrenten nämlich, daß Art. 7 Ziffer 4 cit., auch wenn er mit den angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, doch so lange unverändert in Kraft bleibe, bis er auf dem Wege der kantonalen Verfassungsrevision abgeändert worden sei, ist unbegründet. Vielmehr ist, gemäß dem vom Bundesgerichte stets festgehaltenen Grundsatz (vergl. Entscheidungen I S. 131 ff. 134 ff.), da weder in Art. 27 noch in Art. 49 Lemma 4 der Bundesverfassung der Erlaß eines Bundesgesetzes zur Ausführung der darin niedergelegten Prinzipien vorgesehen ist, der Art. 7 Ziffer 4 cit., soweit er mit den angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stehen sollte,

nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit der Ausnahme der letztern ipso jure außer Kraft getreten. Art. 4 der Uebergangsbestimmungen, welcher sich lediglich auf die Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes bezieht, kommt hier offenbar überall nicht in Betracht.

4. Nach Art. 59 Ziffer 2 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind nun aber Beschwerden betreffend die Anwendung der Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung als Administrativstreitigkeiten der Kognition des Bundesgerichtes entzogen und deren Entscheidung dem Bundesrathe und beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten. Das Bundesgericht ist also zur Entscheidung darüber, ob der Art. 7 der Kantonsverfassung von St. Gallen durch Art. 27 oder 49 Lemma 4 der Bundesverfassung, weil im Widerspruche mit diesen Bestimmungen stehend, aufgehoben sei, nicht kompetent. Es kann hieran nichts ändern, daß diese Frage anlässlich einer Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Rechtes zum Entscheide durch das Bundesgericht gebracht werden will. Denn dadurch kann für das Bundesgericht eine Kompetenz zur Entscheidung von Fragen, welche das Gesetz als administrative seiner Kognition überhaupt entzogen hat, nicht begründet werden. Ein entgegengesetztes Verfahren würde auch bei der Möglichkeit divergenter Entscheidungen der politischen Bundesbehörden und des Bundesgerichtes über eine und dieselbe Rechtsfrage zu unannehmbaren Konsequenzen führen.

5. Dagegen ist das Bundesgericht allerdings für Entscheidung der Frage zuständig, ob die angefochtenen Beschlüsse der st. gallischen Behörden ein durch Art. 7 Ziffer 4 der Kantonsverfassung garantirtes Recht verletzen. Allein diese Frage kann, wie in Erwägung 2 dargezogen ist, erst dann beurtheilt werden, wenn durch die zuständigen Behörden, d. h. durch die politischen Bundesbehörden, derjenige Theil des Rechtsstreites, welcher sich auf die Anwendung der Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung bezieht, d. h. die Frage, ob Art. 7 Ziffer 4 cit. überhaupt noch in Kraft bestehe, entschieden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird zur Zeit nicht eingetreten.

VII. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

14. Urtheil vom 16. Januar 1880 in Sachen Thurgau gegen St. Gallen.

A. Viktor Alfred Fehr, Bürger der Stadt St. Gallen, wurde laut Publikation des Bezirksamtes St. Gallen vom 30. Januar 1869 nach Art 104 Ziffer 6 des Gesetzes über das Vormundschafswesen unter Schutzbevogtigung gestellt. Diese Bevormundung war veranlaßt worden durch die Geisteskrankheit desselben, in welcher er sich stetsfort verfolgt und Leben und Eigenthum gefährdet wähnte.

B. Im Januar 1869 kam Fehr in die Privatirrenanstalt des Herrn Dr. Binswanger in Kreuzlingen Kantons Thurgau, wo er mit Wissen und Zustimmung der heimathlichen Vormundschaftsbehörden seither sich befand. Dort erfreut er sich einer ziemlich ausgedehnten Freiheit; er hält sich einen kleinen Hirschart, hat eigene Equipage, einen eigenen Knecht und ist Pächter verschiedener Grundstücke, die er selbst bebauen läßt, um für seinen Stall das nöthige Futter zu gewinnen.

C. Bis zum Jahr 1878 wurde Fehr am Orte der Vermögensverwaltung, d. h. in St. Gallen besteuert. Nachdem indessen das Bundesgericht im Rekursentscheide vom 13. Oktober 1877 betreffend Besteuerung der Sophie Roth (amtliche Sammlung Band II, S. 610) den Grundsatz ausgesprochen, daß vormundschaflich verwaltete Kapitalvermögen nicht am Orte der Vermögensverwaltung, sondern da zu besteuern seien, wo der Bevormundete wohnt, resp. wo der Nutzungsberechtigte seinen Wohn-